

Änderungen fett gedruckt

Satzung
über die Erstattung der notwendigen
Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler

bisherige Fassung

A. Erstattungsvoraussetzungen

§§ 1 - 2 unverändert

§ 3

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden ganz oder teilweise bezuschusst
- a) für Kinder in Schulkindergärten
ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schulkindergarten
 - b) für Schülerinnen und Schüler der Förder- und Sonderschulen
ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule
 - c) für Schülerinnen und Schüler der Berufsschulen und Schüler des Berufsgrundbildungsjahres in Teilzeitunterricht
ab einer Mindestentfernung von 100 km
 - d) für Schülerinnen und Schüler der Grundschulförderklassen und Grundschulen

ab einer Mindestentfernung von 1 km
 - e) für Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen,

Satzung
über die Erstattung der notwendigen
Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler

Neufassung

A. Erstattungsvoraussetzungen

§§ 1 - 2 unverändert

§ 3

- (1) unverändert
- a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) für Schülerinnen und Schüler der Berufsschulen und des Berufsgrundbildungsjahres in Teilzeitunterricht
unverändert
 - d) für Schülerinnen und Schüler der Grundschulförderklassen, **der Grundschulen und der Gemeinschaftsschulen der Klassenstufen 1 - 4**
unverändert
 - e) für Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen,

Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen und für Schülerinnen und Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres und des Berufseinstiegsjahres.

Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, **Gemeinschaftsschulen ab Klassenstufe 5**, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen und für Schülerinnen und Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres und des Berufseinstiegsjahres.

- ab einer Mindestentfernung von 2 km
- (2) Die Mindestentfernung nach Abs. 1 Buchstabe c, d und e bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.
- (3) Beförderungskosten werden unabhängig von der Mindestentfernung bezuschusst, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren gelten nicht als besondere Gefahr. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft die Stadt.
- (4) Bei Bezuschussung von Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) ist die für die jeweilige Schulart geltende Mindestentfernung maßgebend. Die Entfernung bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen den Unterrichtsstätten.
- (5) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

- unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert

§§ 4 - 5 unverändert

§§ 4 - 5 unverändert

§ 6

Erstattungsumfang

- (1) Zu den notwendigen Beförderungskosten gewährt die Stadt je Beförderungsmonat und Schülerin und Schüler ab dem

§ 6

Erstattungsumfang

- (1) unverändert

Schuljahr 2010/2011 einen Zuschuss in Höhe von

- | | | | |
|-----|---|-----|---|
| a) | 10 % für Schülerinnen und Schüler der Berufsschulen und Schülerinnen und Schüler des Berufsbildungsjahres in Teilzeitunterricht, | a) | unverändert |
| b) | 3 Euro beim Kauf von Monatskarten für Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen und für Schülerinnen und Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres sowie Berufsvorbereitungsjahres und des Berufseinstiegsjahres. Außerhalb des Verbundgebietes des KVV wohnhafte Schülerinnen und Schüler erhalten einen Zuschuss in Höhe von 12 % der notwendigen Beförderungskosten. | b) | 3 Euro beim Kauf von Monatskarten für Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen ab Klassenstufe 5 , Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen und für Schülerinnen und Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres sowie Berufsvorbereitungsjahres und des Berufseinstiegsjahres. Außerhalb des Verbundgebietes des KVV wohnhafte Schülerinnen und Schüler erhalten einen Zuschuss in Höhe von 12 % der notwendigen Beförderungskosten. |
| (2) | Auf den Preis für den Erwerb einer Jahreskarte (ScoolCard) erhalten Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen und Schülerinnen und Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres sowie Berufsvorbereitungsjahres und des Berufseinstiegsjahres ab dem Schuljahr 2010/2011 durch die Stadt einen Abschlag in Höhe von 33 Euro pro Schuljahr. | (2) | Auf den Preis für den Erwerb einer Jahreskarte (ScoolCard) erhalten Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen ab Klassenstufe 5 , Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen und Schülerinnen und Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres sowie Berufsvorbereitungsjahres und des Berufseinstiegsjahres ab dem Schuljahr 2010/2011 durch die Stadt einen Abschlag in Höhe von 33 Euro pro Schuljahr. |
| (3) | Für Kinder in Schulkindergärten, Schülerinnen und Schüler der Förder-, Sonder- und Grundschulen sowie der Grundschulförderklassen werden die Beförderungskosten in vollem Umfang von der Stadt übernommen. | (3) | Für Kinder in Schulkindergärten, Schülerinnen und Schüler der Förder-, Sonder- und Grundschulen, der Grundschulförderklassen sowie der Gemeinschaftsschulen der Klassenstufen 1 - 4 werden die Beförderungskosten in vollem Umfang von der Stadt übernommen. |
| (4) | Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler sind für höchstens zwei schulpflichtige Kinder einer Familie zu tragen, es sei denn, es bestehen Ansprüche nach § 7 Abs. 1 Satz 2. | (4) | unverändert |
| (5) | Die notwendigen Beförderungskosten nach § 2 Abs. 3 sowie nach § 3 Abs. 4 werden in voller Höhe erstattet. | (5) | unverändert |

§§ 7 - 20 unverändert

§§ 7 - 20 unverändert